



**Begründung:**

Der Ratsvorsitzende, Gerold Verlee, hat mit Schreiben vom 21.12.2020 dem Oberbürgermeister der Stadt Emden gegenüber mitgeteilt, dass er mit Wirkung zur Ratssitzung am 18.03.2021 die Aufgabe des Ratsvorsitzenden niederlegen wird.

Nach der Regelung des § 61 Abs. 1 NKomVG hat der Rat in seiner konstituierenden Sitzung am 03.11.2016 aus der Mitte der Abgeordneten Herrn Verlee als Ratsvorsitzenden für die Dauer der gesamten Wahlperiode gewählt.

Nach der Kommentierung zum NKomVG kann der Ratsvorsitzende jederzeit seine Aufgabe aus freiem Willen vorzeitig niederlegen. Eine förmliche Feststellung dieser Art des Verzichts, wie etwa bei dem Verzicht auf die Mitgliedschaft im Rat gemäß § 52 NKomVG, ist nicht erforderlich. Bei der in § 61 Absatz 2 NKomVG genannten Abberufung handelt es sich um Regelungsfälle, in denen der Ratsvorsitzende gegen den eigenen Willen abberufen werden soll. Dies trifft hier nicht zu.

Durch die stellvertretenden Ratsvorsitzenden wäre die für eine kurze Übergangszeit greifende Vertretungsregelung zulässig. Da die nächste Kommunalwahl erst am 12.09.2021 ansteht, also nicht unmittelbar bevorsteht, ist es zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch angebracht, eine Neuwahl der / des Ratsvorsitzenden durchzuführen.

Es handelt sich bei der Wahl der / des Ratsvorsitzenden um eine Wahl gemäß § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat, also mindestens 22 Stimmen. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das von dem Ratsmitglied gezogen wird, welches die Wahl leitet (Analog zu § 67 Satz 7 NKomVG).

Das Mitwirkungsverbot gemäß § 41 NKomVG findet bei der Wahl der/des Ratsvorsitzenden keine Anwendung.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine.